

1505

Montag, 23. September 1968

Währungshilfe an Grossbritannien.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 19. September 1968  
(Beilage).Politisches Departement. Mitbericht vom 20. September 1968  
(Einverstanden).Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 20. September 1968  
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Finanz- und Zolldepartementes, welchen das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement zustimmen, hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- a) Die Schweizerische Nationalbank wird gestützt auf den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 ermächtigt, sich bis zum Gegenwert von 100 Mio Dollar an einer neuen Währungshilfe der BIZ und wichtiger Zentralbanken für die Dauer von zunächst 5 Jahren zu beteiligen.
- b) Der Bundesrat erklärt sich bereit, ohne vorerst eine rechtliche Bindung einzugehen, nach Ablauf der ersten 5 Jahre eine Verlängerung der Mitwirkung der Nationalbank entsprechend den von den andern beteiligten Notenbanken übernommenen Verpflichtungen für höchstens weitere 5 Jahre in wohlwollende Erwägung zu ziehen.
- c) Der Nationalbank wird hierfür eine Rücknahmegarantie im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1963 gewährt, wonach sich der Bund verpflichtet, den genannten Betrag auf Ersuchen der Nationalbank gegen Abtretung der ihr zustehenden Gegenleistungen zurückzuerstatten.
- d) Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, sich mit der Nationalbank über die Frage einer Garantiekommission zu verständigen.
- e) Die Nationalbank wird beauftragt, die neue schweizerische Währungshilfe dem Internationalen Währungsfonds zu notifizieren.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (8); an das Volkswirtschaftsdepartement (2); an das Politische Departement (5); an das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank (Sitz Zürich 3, Sitz Bern 1).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*SAMZINT*



Bern, den 19. September 1968

An den B u n d e s r a t

Währungshilfe an Grossbritannien

1. Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen gibt dem Bundesrat die Kompetenz, zur Verhütung oder Behebung ernsthafter währungspolitischer Störungen Mittel bis zu 865 Mio Franken (200 Mio  $\text{£}$ ) zur Verfügung zu stellen und sich an entsprechenden Aktionen zu beteiligen.

Gestützt auf diesen Bundesbeschluss ermächtigte der Bundesrat die Schweizerische Nationalbank am 17. November 1967, sich wie schon früher an einer neuen internationalen Hilfsaktion zu Gunsten des Pfundsterlings bis zum erwähnten Maximalbetrag zu beteiligen. Der Nationalbank wurde in diesem Umfange die Rücknahmegarantie des Bundes gewährt.

2. Im Rahmen verschiedener Hilfsaktionen durch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und die Notenbanken wurden Grossbritannien namhafte Kredite zur Verfügung gestellt.

Im heutigen Zeitpunkt sind die Kredite, welche die Nationalbank der Bank of England gewährt hat, noch wie folgt beansprucht:

Mio S

33	General Arrangement to borrow
50	Group Arrangement vom 11. Juni 1966
12	Hilfe der BIZ und der Notenbanken für Rückzahlungen an den International Monetary Fund, November 1967
<u>50</u>	Nachabwertungshilfe vom November 1967
145	total
51,3	wird die Bank of England bis Ende September dieses Jahres zurückzahlen, sodass sich die vom Bund garantierten Forderungen der Nationalbank auf
<u>93,7</u>	(393 Mio Franken) reduzieren.

3. Die internationale Währungslage hat seit der britischen Abwertung eine deutliche Entspannung erfahren, die indessen vor kurzem im Zusammenhang mit Gerüchten um eine DM-Aufwertung vorübergehend wieder gestört worden ist. Gerade das Pfund Sterling ist besonders anfällig auf jede Währungsunruhe, weil das Vertrauen in das Pfund noch nicht wieder hergestellt werden konnte. Die im Anschluss an die Abwertung erwartete Verbesserung der britischen Zahlungsbilanz ist noch nicht eingetreten. Immerhin sind gewisse Anzeichen für eine Verminderung des Defizits vorhanden.

Der Abzug von Pfundguthaben trifft Grossbritannien infolge der starken kurzfristigen Verschuldung, der nur relativ geringe Währungsreserven gegenüberstehen, stets besonders schwer. So würde ein Abzug der Sterling-Guthaben der überseeischen Sterlingzone England zahlungsunfähig machen, d.h. es müsste die äussere Konvertibilität mindestens teilweise wieder aufgeben. Die von einer solchen Möglichkeit ausgehende Beunruhigung wird für so gefährlich eingeschätzt, dass eine neue Hilfsaktion als im allgemeinen Interesse liegend begrüsst wurde.

Am 9. September 1968 ist in Basel im Rahmen der BIZ eine Abmachung über eine neue Währungshilfe zugunsten Grossbritanniens zustande gekommen, die in zwei Vereinbarungen niedergelegt ist. Bei dieser Aktion geht es darum, Grossbritannien in die Lage zu versetzen, dem Abzug der Pfund-Guthaben der äusseren Sterlingzone zu begegnen. Sie soll nicht dazu dienen, das Handelsbilanzdefizit zu decken.

4. Die erwähnten Vereinbarungen sehen im wesentlichen folgendes vor:

- Unter Rückdeckung durch die beteiligten Zentralbanken gewährt die BIZ der Bank of England einen Kredit von 2 Mrd Dollar, der es Grossbritannien erlauben soll, Rückzüge der Sterling-Guthaben staatlicher Stellen der äusseren Sterling-Area zu decken, soweit diese unter den Betrag von 3080 Mio Pfund Sterling (7392 Mio \$) sinken werden. Dieser Schwellenwert entspricht dem Stand der Sterling balances Ende Juni 1966.
- Um dem Rückgang der Sterling balances zu begegnen, haben die britischen Währungsbehörden mit dem grössten Teil der über 40 Länder der äusseren Sterlingzone eine Regelung getroffen, wonach diese ihre Sterling-Guthaben nicht unter einen bestimmten Minimalbestand sinken lassen. Als Gegenleistung hierfür hat die Bank of England den betreffenden Ländern eine an den Dollar gebundene Kursgarantie für einen Teil ihrer offiziellen Sterlingsguthaben abgegeben.
- Sofern die Bank of England den Kredit der BIZ in Anspruch nimmt, wird diese sich ihrerseits die nötigen Mittel in erster Linie durch Heranziehung von nicht auf Pfund Sterling lautenden Depots beschaffen, welche die Länder der überseeischen Sterlingzone bei ihr errichten sollen.
- Soweit die Depots dieser Länder nicht ausreichen, um die Ziehungen der Bank of England zu finanzieren, wird die BIZ sich bemühen, die benötigten Mittel nach Möglichkeit am

Markt zu beschaffen, um von ihrem Rückgriffsrecht gegenüber den mitwirkenden Staaten bzw. Notenbanken sowenig als möglich Gebrauch machen zu müssen. Die schweizerischen Banken könnten daher gegebenenfalls von der BIZ um Mitwirkung angegangen werden.

- Erst in letzter Linie kann die BIZ auf die beteiligten Zentralbanken zurückgreifen, mit Ausnahme eines Betrages von 80 Mio Dollar, den sie selbst aufzubringen hat. Für die Verteilung auf die einzelnen Institute ist folgender Schlüssel vereinbart worden:

<u>Mio Dollar</u>	
80	Banque nationale de Belgique
100	Bank of Canada
37	Danmarks Nationalbank
400	Deutsche Bundesbank
650	Federal Reserve Bank of New York, New York
225	Banca d'Italia
90	Bank of Japan
100	De Nederlandsche Bank
37	Norges Bank
50	Oesterreichische Nationalbank
100	Schweizerische Nationalbank
50	Sveriges Riksbank
<hr/>	
1 920	
80	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
<hr/>	
2 000	<u>Bereitschaftskredit total</u>

Die beteiligten Zentralbanken haben ihre Leistungen in ihrer eigenen Währung oder in USA-Dollar zu erbringen, sei es in Form von Swaps gegen Pfund Sterling, sei es als Depot bei der BIZ.

- Die Bank of England ist berechtigt, den Bereitschaftskredit während den ersten drei Jahren der Stützungsaktion bis zur Limite von 2 Mrd Dollar in Anspruch zu nehmen. Nach Ablauf von drei Jahren wird der Betrag der Inanspruchnahme des Kredites für zwei Jahre auf dem dannzumal erreichten Stand fixiert, d.h. die Bank of England kann den Kredit nicht mehr neu beanspruchen, auch wenn dieser noch nicht voll ausgenützt wäre, hat aber andererseits während diesen zwei Jahren keine Rückzahlungen zu leisten. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Abschluss der Vereinbarungen muss die Bank of England mit vierteljährlichen Tilgungen einsetzen und zwar derart, dass der beanspruchte Kreditbetrag innerhalb von fünf Jahren, d.h. spätestens zehn Jahre nach Beginn der Stützungsaktion zurückbezahlt ist.

5. Was die Mitwirkung der Schweiz an der Stützungsaktion betrifft, sind folgende Punkte beachtenswert:

- Von dem laut Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 verfügbaren Betrag von 200 Mio Dollar werden gemäss den vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 2 Ende September 93,7 Mio Dollar beansprucht sein. Die Beteiligung mit einem Betrag von 100 Mio Dollar an der neuen Währungshilfe bleibt somit im Rahmen der durch den erwähnten Bundesbeschluss festgesetzten Limite.

Grossbritannien wird die Engagements aus den bisherigen Stützungsaktionen von 93,7 Mio Dollar sukzessive bis 1971 abtragen.

- Art. 2 des zitierten Bundesbeschlusses begrenzt die Dauer der Mitwirkung des Bundes an internationalen Währungsmassnahmen auf 5 Jahre. Da für die neue Stützungsaktion eine Laufzeit von insgesamt 10 Jahren zur Diskussion steht, wurde eine Lösung in der Weise gefunden, dass die Schweiz ihren Anteil an der Stützungsaktion für 5 Jahre fest zugesagt hat. Die Nationalbank sieht indessen im Einvernehmen mit der Delegation des Bundesrates für Finanz und Wirtschaft

vor, eine Erklärung abzugeben, wonach der Bundesrat die Absicht habe, nach Ablauf dieser Frist eine Verlängerung um weitere 5 Jahre in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

- Für die Würdigung der neuen Stützungsaktion ist in Betracht zu ziehen, dass eine Krise des englischen Pfundes schwerwiegende Rückwirkungen auf die internationale Währungslage hätte. Der gemäss dem genannten Bundesbeschluss verfügbare Betrag von 865 Mio Franken oder 200 Mio Dollar ist in erster Linie zugunsten der Reservewährungen einzusetzen. Seitens der USA sind bis auf weiteres keine diesbezüglichen Begehren zu erwarten. Daher rechtfertigt es sich, praktisch den ganzen Betrag für die Stützung des Pfund Sterlings zu verwenden.
- Ergänzend sei beigelegt, dass der Gouverneur der Bank of England die Erklärung abgegeben hat, die neue Währungshilfe werde es Grossbritannien erlauben, voraussichtlich von Importrestriktionen abzusehen, welche ohne diese Hilfe möglicherweise schon sehr bald hätten in Erwägung gezogen werden müssen.

6. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

- a) Die Schweizerische Nationalbank wird gestützt auf den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 ermächtigt, sich bis zum Gegenwert von 100 Mio Dollar an einer neuen Währungshilfe der BIZ und wichtiger Zentralbanken für die Dauer von zunächst 5 Jahren zu beteiligen.
- b) Der Bundesrat erklärt sich bereit, ohne vorerst eine rechtliche Bindung einzugehen, nach Ablauf der ersten 5 Jahre eine Verlängerung der Mitwirkung der Nationalbank entsprechend den von den andern beteiligten Notenbanken übernommenen Verpflichtungen für höchstens weitere 5 Jahre in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

- 7 -

- c) Der Nationalbank wird hierfür eine Rücknahmegarantie im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1963 gewährt, wonach sich der Bund verpflichtet, den genannten Betrag auf Ersuchen der Nationalbank gegen Abtretung der ihr zustehenden Gegenleistungen zurückzuerstatten.
- d) Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, sich mit der Nationalbank über die Frage einer Garantiekommision zu verständigen.
- e) Die Nationalbank wird beauftragt, die neue schweizerische Währungshilfe dem Internationalen Währungsfonds zu notifizieren.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Nello Celio

Protokollauszug an:

- Finanz- und Zolldepartement	6
- Volkswirtschaftsdepartement	2
- Politisches Departement	2
- Direktorium der Schweizerischen Nationalbank	
Sitz Zürich	3
Sitz Bern	1